

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (Brandschutzgesetz - BSchG-) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.1994 (GVBl. I S. 65), geändert durch Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. I S. 358) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schorfheide auf ihrer Sitzung am 24.10.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

1) Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen
Feuerwehr

a) Gemeindeführer	110,00 €/Monat	1.320,00 €/Jahr
b) Stellv. Gemeindeführer	55,00 €/Monat	660,00 €/Jahr
c) Gemeindejugendwart	30,00 €/Monat	360,00 €/Jahr
d) Stellv. Gemeindejugendwart	15,00 €/Monat	180,00 €/Jahr
e) Ortswehrführer	70,00 €/Monat	840,00 €/Jahr
f) Stellv. Ortswehrführer	35,00 €/Monat	420,00 €/Jahr
g) Vorsitzender Altersgruppe	50,00 €/Monat	600,00 €/Jahr
h) Jugendwart	25,00 €/Monat	300,00 €/Jahr
i) Stellv. Jugendwart	12,50 €/Monat	150,00 €/Jahr
j) Gerätewart	25,00 €/Monat	300,00 €/Jahr

2) Aufwandsentschädigung für Ausbilder

Der Ausbilder erhält für jede von ihm im Rahmen der Ausbildung selbst erteilte Unterrichtsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Jeder Helfer erhält für jede Ausbildungsstunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

§ 2

Zahlungsweise

- 1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 bis 2 wird als Pauschalbetrag halbjährlich auf die entsprechenden Konten der Angehörigen überwiesen.

§ 3

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- 1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.
Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- 2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 4

Umfang der Aufwandsentschädigung

- 1) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren...) abgegolten.
- 2) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) Kosten erstattet werden.

§5

Verpflegung

- 1) Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und im Rahmen der Mitwirkung bei Gemeingefahren ist auf Anforderung des Einsatzleiters bei einer Einsatzdauer von mindestens 4 Stunden bzw. bei extremen Bedingungen die Ausgabe von Speisen und Getränken vorzunehmen. Dafür ist je Einsatzkraft ein Tagessatz von 8,50 €, bei extrem hohen Belastungen ein Tagessatz von 12,00 € vorzusehen.
- 2) Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen ab 4 Stunden sind Speisen und Getränke im Wert bis zu 6,00 € je Teilnehmer vorzusehen. Diese sind auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§6

Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung

- 1) Für den Erwerb des Lkw-Führerscheins (C) werden die vollen Ausbildungskosten für die einmalige Ausbildung für maximal drei Kameradinnen/Kameraden pro Haushaltsjahr übernommen.

- 2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Bedarf in der jeweiligen Ortswehr durch den Ortswehrführer bis zum 30.06. des Vorjahres an das Ordnungsamt.
- 3) Über den Antrag entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit den Ortswehrführern nach Erfordernis.
- 4) Mit der/dem für die Ausbildung vorgesehenen Kameradin/Kameraden ist nach erfolgter Zusage und vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 7

Würdigung der langjährigen Mitgliedschaft

Für langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr werden die Kameraden durch die Verleihung der Medaille für treue Dienste in der jeweiligen Stufe durch das Ministerium des Innern geehrt.

Durch den Träger des Brandschutzes wird eine zusätzliche Ehrung eingeführt.

	Medaille für treue Dienste Brandschutzes	Träger des Brandschutzes
10 Jahre	Kupfer	50,00 €
20 Jahre	Bronze	100,00 €
30 Jahre	Silber	150,00 €
40 Jahre	Gold	200,00 €
50 Jahre	Sonderstufe Gold	250,00 €
60 Jahre		300,00 €

§ 8

Persönliche Anlässe

Für Eheschließungen, silberne, goldene Hochzeiten u. ä., sowie für persönliche Anlässe (z. B. Sterbefälle, Geburtstage: 65., 70., 75. usw.) werden 50,00 € gezahlt.

Für Jugendweihen und Konfirmationen werden 15,00 € gezahlt.

§ 9

Entschädigung für kostenpflichtige Einsätze

Nach Sicherung der Einnahmen aus kostenpflichtigen Einsätzen erhalten die teilnehmenden Einsatzkräfte eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatzstunde auf Nachweis (Einsatzbericht).

§ 10
Entschädigung für entgangene Freizeit
bei Einsätzen und Diensten

Der jeweiligen Ortswehr werden für die Kameradschaftskassen auf Anforderung und Nachweis jährlich 30,00 € pro Einsatzkraft, 25,00 € pro Mitglied der Jugendfeuerwehr und 25,00 € pro Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung zur Verfügung gestellt. Stichtag für die Anzahl der Mitglieder ist der 01.01. des Haushaltsjahres.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schorfheide vom 17. Dezember 2003 tritt hiermit außer Kraft.

Schorfheide, 25.10.2012

Uwe Schoknecht
Bürgermeister

